

**25. Dezember 1970: Bericht des stellv. Vorsitzenden des KGB, V. M. Čebrikov, an das ZK der KPdSU über die Suche nach vertraglichen Regelungen zwischen BRD und DDR im Bundeskanzleramt, im Auswärtigen Amt und im Ministerium für Innerdeutsche Beziehungen\***

Streng geheim

Nach Angaben zuverlässiger Quellen sondieren das Bundeskanzleramt, das Ministerium für Innerdeutsche Beziehungen und das Auswärtige Amt der BRD in letzter Zeit verstärkt Möglichkeiten einer vertraglichen Regelung der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD. Im November d. J. bereitete das Auswärtige Amt ein Dokument vor, das grundlegende Prinzipien enthält, die bei Vertragsabschluss mit der DDR berücksichtigt werden müssten. Im Folgenden wird dieses Dokument wiedergegeben.

Voraussetzungen einer vertraglichen Regelung auf Regierungsebene

1. Aufrechterhaltung der „besonderen innerdeutschen Beziehungen“

Das Grundgesetz deklariert die Wiederherstellung der deutschen Einheit als höchstes Ziel der Politik der BRD. Jeder Vertrag, der im Widerspruch zu dieser Bestimmung steht, kann beim Verfassungsgericht angefochten werden. Infolgedessen dürfen Abkommen zwischen den beiden deutschen Staaten, die auf Regierungsebene geschlossen werden, die Teilung Deutschlands nicht verfestigen und weder direkt noch indirekt gegen den „besonderen“ Charakter der Beziehungen zwischen ihnen verstoßen. Damit ist sowohl eine direkte wie auch indirekte völkerrechtliche Anerkennung der DDR ausgeschlossen. Der „besondere“ Charakter der Beziehungen kann entweder durch das Einfügen einer entsprechenden Formulierung in den Vertragstext, durch eine einseitige Erklärung der Regierung der BRD bei der Vertragsunterzeichnung oder schließlich auch durch das Einfügen einer Klausel in die Präambel des Ratifikationsgesetzes festgeschrieben werden.

2. Aufrechterhaltung einer Klausel zum Friedensvertrag

Der vorläufige Charakter des Vertrags (bis zur abschließenden Regelung auf der Grundlage eines Friedensvertrags) muss durch eine deutliche Formulierung im Vertragstext bekräftigt werden. Eine einseitige Erklärung der BRD ist im gegebenen Fall nicht ausreichend.

3. Aufrechterhaltung der Vier-Mächte-Verantwortung für Deutschland als ein Ganzes und für Berlin

Das einzige Mittel der BRD, um eine Wiederherstellung der Einheit Deutschlands zu erreichen, ist die Vier-Mächte-Verantwortung für Deutschland und Berlin. Deshalb muss jegliche vertragliche Regelung eine Beibehaltung dieser Verantwortung vorsehen, die durch einen Verweis, analog zu Artikel 4 des Vertrags zwischen der UdSSR und der BRD, mit einem gleichzeitigen Notenwechsel zwischen der BRD und den drei Westmächten festgeschrieben werden könnte.

4. Fehlen der Verweise auf das Potsdamer Abkommen

Jeglicher Verweis auf das Potsdamer Abkommen im Vertragstext macht dieses Abkommen für die BRD rechtsverbindlich, was zu vermeiden ist.

---

\* RGANI, F. 5, op. 62, d. 567, S. 139–142. – Briefkopf: „UdSSR, Komitee für Staatssicherheit beim Ministerrat der UdSSR, 25. Dezember 1970, Nr. 3495-č, Moskau.“ Eingangsstempel: „ZK der KPdSU, 44754, 25. Dezember 1970, obliegt der Rückgabe an die Allgemeine Abteilung des ZK der KPdSU, hs.: 25-s/7.“ Hs.: „[25]-s/7. Information auf der Rückseite.“

## Modelle einer vertraglichen Regelung

### Modell Nr. 1

Im Vertragstext wird der Gewaltverzicht, die Achtung der territorialen Integrität, die Unverletzlichkeit der Grenzen und die Nichteinmischung in innere Angelegenheiten festgeschrieben. Über den Charakter der Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten wird kein Wort verloren. Es wird die Bereitschaft ausgedrückt, weitere Verhandlungen zu führen, um dadurch andere Fragen, die die Beziehungen zwischen der DDR und der BRD betreffen, zu lösen.

Dem Vertrag wird eine von beiden Seiten vereinbarte Absichtserklärung beigelegt, in der die Bereitschaft der beiden deutschen Staaten zur Umsetzung nachstehender Punkte festgeschrieben wird:

- Leistung eines Beitrags zu einer Abschwächung der Spannungen in Deutschland und in Europa;
- Einführung „humaner Erleichterungen“ in Deutschland;
- gegenseitige Nichteinmischung in Fragen der internationalen Beziehungen;
- Eintreten für eine Aufnahme beider Staaten in die UNO;
- Unterstützung der Idee der Einberufung einer europäischen Konferenz zu Fragen der Sicherheit;
- Unternehmung gemeinsamer Bemühungen zum Abschluss eines Friedensvertrags mit Deutschland.

Neben der Unterzeichnung der genannten Dokumente wird die Bundesregierung eine einseitige Erklärung über die deutsche Einheit abgeben und im Zusammenhang mit der Vertragsunterzeichnung mit der DDR eine entsprechende Note an die drei Westmächte richten.

### Modell Nr. 2

Diese Variante ist identisch mit Modell Nr. 1. Der Unterschied besteht lediglich darin, dass im Vertragstext zusätzlich eine beiderseitige Ernennung ständiger Vertreter bei beiden Regierungen festgeschrieben wird, was jedoch nicht wie eine Errichtung diplomatischer Vertretungen aussehen darf. Zu den Aufgaben der Vertreter sollen die Unterhaltung von Kontakten und die Koordinierung der Arbeit zu technischen Fragen beim Führen von Verhandlungen gehören.

### Modell Nr. 3

Ist identisch mit Modell Nr. 2, sieht jedoch keine Ernennung von ständigen Vertretern, sondern von bevollmächtigten Ministern mit den gleichen Funktionen vor. Modell Nr. 3 stellt die Obergrenze dar, die für die Aufrechterhaltung der „besonderen innerdeutschen Beziehungen“ zulässig ist. Geht man über diesen Rahmen hinaus, wird für die Ratifizierung des Vertrags eine parlamentarische Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen benötigt.

### Modell Nr. 4

Enthält die Bestimmungen von Modell Nr. 1 und sieht zusätzlich eine beiderseitige Errichtung diplomatischer Vertretungen bei den Regierungen der zwei deutschen Staaten, einen deutlichen Verweis auf die Klausel über den Friedensvertrag und auf die Aufrechterhaltung der Vier-Mächte-Verantwortung für Deutschland vor.

Über den wesentlichen Inhalt des Dokuments wurde dem ZK der KPdSU Bericht erstattet. Dem Außenministerium der UdSSR zur Kenntnis gebracht.

Der stellv. Vorsitzende des Komitees für Staatssicherheit beim Ministerrat der UdSSR  
Čebrikov<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Hs. unterzeichnet.